



## **Positionspapier der Projektgruppe DoktorandInnen der GEW zur Reform des Sächsischen Hochschulgesetzes zu den Bereichen Promotion, Graduiertenstudium, Sächsische Landesstipendiaten und Mitgliedergruppen**

Nach der kleinen Novelle des Sächsischen Hochschulgesetzes Ende 2005, steht in 2006 eine größere Novellierung des Sächsischen Hochschulgesetzes an. Zu den Bereichen der Promotion (§ 27), des Graduiertenstudiums (§ 28), der Sächsischen Landesstipendiaten (§ 29) und der Zuordnung der DoktorandInnen zu den Mitgliedergruppen (§ 67) möchten wir als Projektgruppe DoktorandInnen der GEW<sup>1</sup> Position beziehen und hoffen damit den Prozess der Reformierung positiv zu beeinflussen.

Nimmt man einen Vergleich von Landeshochschulgesetzen für den Bereich Promotion<sup>2</sup> vor, zeigen sich gerade in Sachsen nachteilige Rahmenbedingungen für Promovierende, die den Weg zu einer erfolgreichen Promotion schwieriger machen als in anderen Bundesländern. Dass die sächsischen Hochschulen die Bedeutung der Promovierenden für ihr wissenschaftliches Renommee noch nicht erkannt haben (beispielsweise nicht mal genaue Daten zur Anzahl ihrer Promovierenden liefern können), zeigt sich in der unreflektierten Übernahme tradierter und damit zum Teil auch veralteter Regelungen für Promovierende von einer Gesetzesnovelle zur nächsten. So ist für die Erreichung des Dokortitels in Sachsen ein Rigorosum (auch wenn es Möglichkeiten gibt, dieses durch andere wissenschaftliche Leistungen zu ersetzen) und eine Disputation Voraussetzung. In den meisten anderen Bundesländern gibt es nur noch die Disputation.

Und so zeigt sich, dass auch bei dem Ende 2005 vorgestellten Eckpunktepapier zur Reform des Sächsischen Hochschulgesetzes Promotionsreformen völlig ausgeblendet sind, wo doch gerade in diesem Bereich nicht zuletzt aufgrund der gegenwärtigen Erschließung des europäischen Hochschulraumes reflektierte Änderungen notwendig wären. Die Änderungen der kleinen Novelle von Ende 2005 zur Umsetzung des Bologna-Prozesses gemäß der 6. Novelle des Hochschulrahmengesetzes erfüllen diesen Tatbestand des überlegten Agierens offensichtlich nicht. Sie gehen in einigen Bereichen nicht weit genug, in anderen schießen sie über das Ziel hinaus.

Wir begrüßen es, dass mit der geplanten Gesetzesänderung, mehr Hochschulautonomie angestrebt wird, doch für den Bereich Promotion sollten weiterhin konkrete gesetzliche Vorgaben bestehen. Die Ausgestaltung der Promotionsphase selbst muss weiterhin in der Hand der Universitäten bleiben und durch die Promotionsordnungen der Fakultäten und Fachbereiche vorgegeben werden.

Sachsen könnte mit einer mutigen Reform des Sächsischen Hochschulgesetzes die Rahmenbedingungen für Promovierende deutlich verbessern und somit die Attraktivität des

---

<sup>1</sup> Die Projektgruppe ist am Hauptvorstand der GEW angesiedelt und arbeitet bundesweit. Nähere Informationen unter: <http://www.promovieren.gew.de> (26.01.06).

<sup>2</sup> Vgl. Moes, Johannes: Promotionsreform in der Landesgesetzgebung. Synopse der Hochschulgesetze der Länder und ihre Anpassung an die Novellen des Hochschulrahmengesetzes im Bereich Promotion. Berlin, November 2003; unter: <http://www.gew.de/Binaries/Binary7117/promotion-in-lhgn-2003.pdf> (06.12.05); aktualisiert im April 2005.

Wissenschaftsstandorts Sachsen steigern. So sollten nicht nur Zulassungsvoraussetzungen vereinfacht werden, sondern auch Förderprogramme für Promovierende ausgebaut und die statusrechtlichen Frage Promovierender geregelt werden.

Unsere folgenden Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Promovierende orientieren sich dabei an den Empfehlungen des Wissenschaftsrates und der DFG:

1. Abschaffung des Rigorosums: Im Vergleich zu anderen Ländern besteht die Promotionsprüfung neben Sachsen nur noch in Sachsen-Anhalt aus Rigorosum und der Disputation. Das Rigorosum ist eine veraltete und starre Form der mündlichen Prüfung zur Promotion, sie steht meistens nicht in Bezug zur Dissertation. Das Rigorosum erfüllte ab dem 18. Jahrhundert die Funktion einer Abschlussprüfung, da die Promotion meist der erste Abschluss war. Dies hat sich mittlerweile geändert, alle die zur Promotion zugelassen werden, haben bereits einen Studienabschluss erworben. Die Disputation ist ein wissenschaftliches Streitgespräch zur Verteidigung der eigenen Dissertation. Sie sollte die alleinige Prüfung zur Promotion sein. Absatz 5 des § 27 zu Promotion sollte daher so formuliert werden: „Der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Qualifikation wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation erbracht.“ (z.B. LHG Hessen in der Fassung vom 20.12.2004<sup>3</sup>)
2. Zulassung zur Promotion: Die Ende 2005 in Landesgesetzgebung umgesetzte 6. HRG-Novelle öffnet die Zulassung zur Promotion für die neuen Abschlüsse gemäß dem Bologna-Prozess. Zu begrüßen ist die Gleichstellung von Universitäts- und Fachhochschulabschlüssen, da dies die Zugangsmöglichkeiten für FH-AbsolventInnen erleichtert und dieses deutsche Modell in keinem der anderen Bologna-Länder existiert. Kritisch zu sehen sind die neuen Änderungen bezüglich der Zulassung von befähigten BachelorabsolventInnen im Zuge eines Eignungsfeststellungsverfahrens und die Ersetzung eines mindest achtsemestrigen Regelstudiengangs durch einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Da wir Promotion nicht als Studium verstehen sondern als erste Phase eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit, bleibt die Frage, wie jemand nach einem 4-6-semesterigen Studium dazu in der Lage sein soll. Vor allem, da Bachelorstudiengänge eher praxis- als wissenschaftsorientiert gestaltet werden sollen. Eine Zulassung von BachelorabsolventInnen ist jedoch vorstellbar in gekoppelten Aufbau-/Promotionsstudiengängen, die neben der Promotion auch zu einem Master-Abschluss führen. Ebenfalls möglich sind Regelungen, die vorsehen, dass besonders befähigte BachelorabsolventInnen an angemessenen auf die Promotion vorbereitenden Studien im Promotionsfach im Gesamtumfang von 3 Semestern teilnehmen: z.B. Universitätsgesetz des Saarlands (in der Fassung vom 23.07.2004) „Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer [...] einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem Bachelorstudiengang und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studienleistungen in den Promotionsfächern im Gesamtumfang von maximal drei Semestern [...] nachweist.“<sup>4</sup>
3. Aufnahme der Regelungen zur Promotion der 5. HRG-Novelle: Die als unwirksam erklärte 5. HRG-Novelle war für den Bereich Promotion unstrittig, die positiven Impulse wurden aber leider nicht in die Reparturnovelle aufgenommen. Jedoch hatten bereits einige Landeshochschulgesetze diese Änderungen in Landesgesetzgebung umgesetzt. Auch das Sächsische Hochschulgesetz sollte diese neue Verantwortung der Hochschule für ihre DoktorandInnen aufnehmen und ihnen das Angebot von forschungsorientierten Studien und der Ausbildung von Schlüsselqualifikationen machen. Z.B. LHG Baden-Württemberg (in der Fassung von 05.01.2005): „Die Hochschulen sollen für ihre Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von

<sup>3</sup> Vgl.: § 31 Abs. 2: [http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/doku/HE\\_HG20041214.pdf](http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/doku/HE_HG20041214.pdf) (12.01.06).

<sup>4</sup> Vgl.: § 64 Abs. 3: <http://www.justiz-soziales.saarland.de/justiz/medien/inhalt/221-1.pdf> (12.01.06).

akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen.“<sup>5</sup>

4. Begutachtung der Promotion: Kritisch zu sehen ist, dass in der Landesgesetzgebung vorgeschrieben ist, wie viele GutachterInnen es gibt: „Die Dissertation wird von drei Gutachtern bewertet, die mehrheitlich Hochschullehrer sein müssen und von denen mindestens einer nicht der verleihenden Hochschule angehören darf.“<sup>6</sup> Hier sollte den Hochschulen und Fachbereichen mehr Autonomie gegeben werden, um dies angemessen in den Promotionsordnungen zu regeln: ob nun zwei oder drei GutachterInnen bzw. ob und wie viele Externe dabei sein dürfen. So finden sich z.B. im Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (Fassung vom 05.01.2005)<sup>7</sup> keine Angaben dazu. Gerade gegen die Verpflichtung zur externen Begutachtung sprechen rechtliche Bedenken. So hat der Berliner Verfassungsgerichtshof eine fast wortgleiche Regelung des Berliner Hochschulgesetzes für verfassungswidrig erklärt.<sup>8</sup> Diese Regelung wäre nicht vereinbar mit der Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen, die Hochschule verlöre durch die verpflichtende externe Begutachtung die uneingeschränkte Hoheit über die Promotionsverfahren. Zwar ist Sachsen nicht an Entscheidungen eines Verfassungsgerichts eines anderen Bundeslandes gebunden, im Fall einer Klage, könnte hier aber genauso entschieden werden.
5. Promovierendenzahlen: Wie eine Anfrage des Landtagsabgeordneten Andreas Schmalfuß vom 30.09.2005 (Antwort durch Barbara Ludwig am 30.11.2005) gezeigt hat, kann Sachsen keine genauen Angaben machen, wie viele DoktorandInnen es gibt. Begründet wird dies mit der Vielfältigkeit der Promotionswege an Universitäten und Forschungseinrichtungen. Verlässliche Zahlen gibt es nur zu der Anzahl der eingeschriebenen PromotionsstudentInnen. Außer Acht gelassen wird die mit Sicherheit größere Gruppe der promovierenden wissenschaftlichen MitarbeiterInnen. Da nur die Universitäten das Promotionsrecht besitzen, sollte es auch möglich sein, alle DoktorandInnen zu erfassen, da jeder mindestens einen BetreuerIn an einer der Universitäten haben muss. So sollte eine Verpflichtung entstehen, dass die betreuenden HochschullehrerInnen alle ihre DoktorandInnen an entsprechende Stellen melden. Gesteigert werden könnte dies auch, wenn die Attraktivität für die HochschullehrerInnen, eine Promotion zu betreuen, steigt, z.B. in dem die Betreuung und der erfolgreiche Abschluss von Promotionen zu einem Kriterium für die Vergabe von Zielvereinbarungsmitteln werden, wie es zum Teil schon bei Vereinbarungen bei W-Besoldungen umgesetzt wird.
6. Einrichtung von Graduiertenzentren: Ein Weg alle DoktorandInnen zu erfassen ist auch die Einrichtung von Graduiertenschulen und Graduiertenzentren, wie sie u.a. auch innerhalb der Exzellenzinitiative gefördert werden sollen. Solche Einrichtungen sollten legitimiert durch das SächsHG für alle Fachbereiche zur Verfügung stehen. Denkbar sind unterschiedliche Organisationsformen, so können sich einzelne Fachbereiche zusammenschließen oder uniweite alle Fachbereiche umfassende Graduiertenzentren entstehen. Unabhängig von der Struktur sollte aber ein solches Graduiertenzentrum allen DoktorandInnen der beteiligten Fachbereiche unabhängig von ihrem Promotionsweg offen stehen. Auch wäre hiermit eine zentrale Stelle gegeben, die die Promovierendenzahlen, gemäß Punkt 5 erfassen kann. In diesen Graduiertenzentren könnten die entsprechenden Angebote zu forschungsorientierten Studien und Schlüsselqualifikationen gemäß Punkt 3 für eine große Gruppe Promovierender zur Verfügung gestellt werden.
7. Keine Studiengebühren für Promovierende: Aus GEW-Sicht ist die Einführung von

---

<sup>5</sup> Vgl.: § 38 Abs. 2: [http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/doku/BW\\_HG20050101.pdf](http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/doku/BW_HG20050101.pdf) (25.01.06).

<sup>6</sup> SächsHG in der Fassung vom 23.05.2004 § 27 Abs. 5:

[http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/doku/SN\\_HG\\_20040523.pdf](http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/doku/SN_HG_20040523.pdf) (25.01.06).

<sup>7</sup> Vgl. § 38: [http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/doku/BW\\_HG20050101.pdf](http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/doku/BW_HG20050101.pdf) (25.01.06).

<sup>8</sup> Berliner VerfGH, Urteil vom 1. November 2004, AZ: 210/3.

Studiengebühren generell abzulehnen, dies gilt nicht nur für das grundständige Studium sondern auch für den Bereich Promotion, auch da eine Promotion nicht als Studium zu verstehen ist. Außerdem ist eine Vielzahl der Promovierenden nicht als PromotionsstudentIn eingeschrieben und eine Einführung von Studiengebühren würde zu einer Ungleichbehandlung der Promovierenden führen. Promovierende leisten einen wichtigen Beitrag zur Forschung in Deutschland und tragen zum Weiterkommen des Wissenschaftsstandortes bei, diese Leistung sollte anerkannt werden. Eine logische Folgerung wäre die Promovierenden für ihre Leistung zu bezahlen.

8. Promotion innerhalb der Dienstzeit: Die meisten DoktorandInnen promovieren auf wissenschaftlichen MitarbeiterInnen-Stellen, dies sollten Vollzeitstellen sein, in denen genügend Zeit für die eigene Qualifizierung gegeben wird, in der Regel 50%. Modelle, in denen nur Teilzeitstellen vergeben werden und dann die Freizeit zur Promotion verwendet werden soll, sind grundsätzlich abzulehnen.
9. Promotionszeitbegrenzung/ Teilzeitpromotion: Gemäß der Erklärung von Bergen 2005 im Zuge des Bologna-Prozesses ist von einer Promotionsphase von drei bis vier Jahren einer Vollzeitbeschäftigung die Rede. Übersetzt auf die deutsche Situation würde dies bedeuten die Promovierenden soweit es geht von promotionsfernen Tätigkeiten zu entlasten, damit die Dissertationen innerhalb von 4 Jahren abgeschlossen werden können. Ein anderer Weg ist, die Zeiten entsprechend um die Zeiten zu verlängern, die für promotionsferne Tätigkeiten aufgebracht werden und Teilzeitpromotionen, z.B. aufgrund von Kindererziehung, zu ermöglichen.
10. Graduiertenstudium: Die bisher bestehenden Regelungen zum Graduiertenstudium sind beizubehalten, doch ist ein Ausbau solcher Angebote anzustreben und es sollte die Möglichkeit bestehen gekoppelte Angebote einzurichten, die sowohl zur Promotion führen als auch einen Masterabschluss ermöglichen. Somit könnten solche Angebote auch für BachelorabsolventInnen geöffnet werden, gemäß Punkt 2. Sämtliche Promovierende dieser Studien sind den Graduiertenschulen/ -zentren anzuschließen. Auch wäre erstrebenswert, im Zusammenhang mit der Promotion nicht von Studium sondern von Studien zu sprechen. Dies würde der Promotion als 1. Phase eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.
11. Landesstipendien: Auch die Vergabe von Landesstipendien ist zu begrüßen, die Vergabeverfahren sollten dabei transparent gestaltet werden. Anzustreben ist auch ein Ausbau der Stipendienanzahl.
12. Status von DoktorandInnen: DoktorandInnen sind keine StudentInnen, sondern die Promotion ist als 1. Phase wissenschaftlichen Arbeitens zu verstehen. Daher sollten DoktorandInnen grundsätzlich zur Gruppe der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen gezählt werden, unabhängig von ihrem Promotionsweg. Auch wenn sie sich als PromotionsstudentInnen einschreiben, was weiterhin möglich sein sollte, sind DoktorandInnen der Gruppe des Mittelbaus zu zurechnen. Beispielhaft ist hier das HG Bremen (in der Fassung vom 23.07.2003): „Für die Vertretung in den Gremien bilden die [...] wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Mitarbeiter nach § 21 sowie die Doktoranden [...] eine Gruppe.“<sup>9</sup> Als dem Mittelbau zugehörig, können sie auch ohne eine Anstellung an der Universität ihre Interessen in den hochschuleigenen Gremien vertreten.

---

<sup>9</sup> Vgl.: § 5 Abs. 3: <http://www.bildung.bremen.de/sfb/wissen/hochschulgesetz.pdf> (12.01.06).

Die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Promovierende in Sachsen könnte ein Beitrag sein, mehr junge WissenschaftlerInnen für Sachsen zu gewinnen und sie auch hier zu halten. Die Politik und die Hochschulen verkennen zuweilen die Bedeutung der DoktorandInnen. Promovierende leisten nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Wissenschaftsentwicklung sondern auch als DienstleisterInnen für die Universität, durch die Übernahme von Lehr- und administrativen Aufgaben. Gerade im Zuge der jüngst vorgestellten KMK-Prognose zum extremen Anstieg der Studierendenzahlen bis 2013 sollte ihre Bedeutung erkannt werden. Um diesem Ansturm der Studierenden Herr zu werden, müsste die Anzahl adäquater Stellen ausgebaut und in Hochschulentwicklungsplänen festgeschrieben werden. Auch für die Zeit nach der Promotion sollten neue Perspektiven gegeben werden. Die in dem Eckpunktepapier zur Reform des Sächsischen Hochschulgesetzes neu eingeführte Kategorie des Lektors ist ein erster Schritt in diese Richtung.

Im Sinne anderer DoktorandInnen wünschen wir uns für die künftigen AbsolventInnen, dass sie gerne für ihre Promotion nach Sachsen kommen, da sie hier gute Rahmenbedingungen vorfinden.

Für die PG Dok

Claudia Koepernik